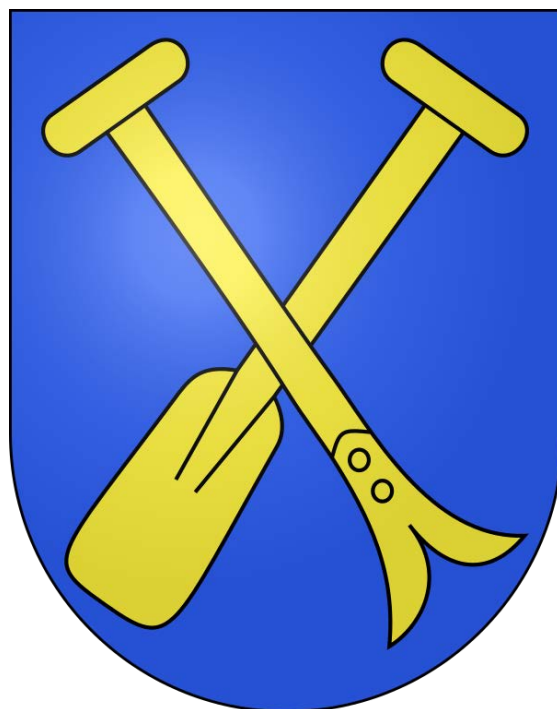


# **Einwohnergemeinde Uttigen**



## **Reglement über die Urnenwahlen (WahlR)**

**vom 5. Dezember 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>DIE URNENWAHLEN</b> .....	<b>7</b>
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	7
PROPORZWAHLEN.....	9
MAJORZWAHLEN.....	12
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>15</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	<b>Art. 1</b> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten für Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	<b>Art. 2</b> Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	<b>Art. 3</b> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	<b>Art. 4</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Wahltag	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.  <sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.  <sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Wahlzettel	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.  <sup>2</sup> Sie oder er lässt für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.  <sup>4</sup> Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.  <sup>5</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.
Stimmrechtsausweis	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens 14 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt

die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

<sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis eine Stunde vor Büroschluss gestellt werden.

<sup>4</sup> Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung Wahlzettel

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens 14 Tage vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

<sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Wahlprospekte

<sup>3</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt wenn notwendig Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Wahlzettel

**Art. 10** Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Wahlausschuss

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten. Der Ausschuss besteht aus mindestens zehn Mitgliedern (inkl. Präsidium). Die gewählten Mitglieder werden persönlich eingeladen.

<sup>3</sup> Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Instruktion

**Art. 12** Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p><sup>3</sup> Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p><sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl	<p><sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p><sup>2</sup> Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p><sup>2</sup> Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter hat die Ergebnisse jedes Wahlganges durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>

Erwahrung	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– keine Mängel zu beheben sind,</li><li>– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und</li><li>– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.</li></ul>
Veröffentlichung	<p><sup>3</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl anzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p><sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.</p>
Wahlprotokoll	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– das Datum und den Zweck der Wahl,</li><li>– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</li><li>– die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,</li><li>– die Stimmbeteiligung,</li><li>– die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,</li><li>– die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,</li><li>– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.</li></ul> <p><sup>3</sup> Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,</li><li>– das absolute Mehr im ersten Wahlgang,</li><li>– die Namen der Gewählten.</li></ul> <p><sup>4</sup> Bei Proporzahlen ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die eingereichten Listen,</li><li>– die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,</li><li>– die Kandidatenstimmen jeder Liste,</li><li>– die Zusatzstimmen jeder Liste,</li><li>– die Parteistimmen jeder Liste,</li><li>– die leeren Stimmen,</li><li>– die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,</li><li>– die Verteilzahl,</li><li>– die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,</li></ul>

– die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

<sup>5</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung der  
Wahlunterlagen

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

<sup>2</sup> Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

<sup>3</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

**Art. 21** <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

<sup>3</sup> Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahltermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

## Die Urnenwahlen

### **Gemeinsame Bestimmungen**

Wahltermin

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der  
Wahlen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge nach Art. 23.

Wahlvorschläge

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind zehn Wochen vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

	<p><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Namen der Unterzeichnenden ist gut lesbar auf dem Wahlvorschlag anzubringen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p>
Ausnahme Wahlvorschläge	<p><sup>3</sup> Für die Wahl des Gemeindepräsidiums (Majorzwahlverfahren) ist die Stimmabgabe auch für nicht vorgeschlagene Personen möglich.</p>
Ausschliessungsgründe	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p><sup>2</sup> Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis neun Wochen vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertreter	<p><b>Art. 26</b> Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 24 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>



Fehlende Wahlvorschläge

**Art. 28** <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

## **Proporzwahlen**

Listen

**Art. 29** <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag. Die Listen liegen während den Urnenöffnungszeiten im Wahllokal zur Einsicht auf.

Listenverbindung

**Art. 30** <sup>1</sup> Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 24 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

<sup>2</sup> Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

<sup>3</sup> Eine Gruppe miteinander verbundenen Listen gilt im Verhältnis zu anderen Listen als eine Liste.

<sup>4</sup> Die Verteilung der Sitze richtet sich nach Art. 38.

Ausfüllen des Wahlzettels

**Art. 31** <sup>1</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

<sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,</li><li>– eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,</li><li>– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,</li><li>– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,</li><li>– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.</li></ul> <p><sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 33 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Zusatzstimmen	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p><sup>2</sup> Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Kandidatenstimmen,</li><li>– die Summe der Kandidatenstimmen einer Liste</li><li>– die Zusatzstimmen,</li><li>– die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),</li><li>– die Gesamtzahl aller Parteistimmen.</li></ul>
Verteilzahl	<p><sup>2</sup> Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl</p>

	<p>der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p><sup>3</sup> Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen. Bruchzahlen werden nicht in Betracht gezogen.</p>
Weitere Verteilung	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p><sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 36 Abs. 3 und Art. 37 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p><sup>2</sup> Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p> <p><sup>4</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>
Stille Wahl	<p><b>Art. 40</b> Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Ergänzungswahl	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandida-</p>

tinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute für die Besetzung freiwerdender Sitze mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags (Liste) werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

<sup>3</sup> Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

<sup>4</sup> Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 28 an.

## **Majorzwahlen**

Wahlvorschläge	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Es kann für jede wahlberechtigte Person gestimmt werden.  <sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).  <sup>3</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.  <sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen **Art. 45** <sup>1</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen **Art. 46** <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 45 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang **Art. 47** <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr <sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

<sup>4</sup> Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>5</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 49.

Zweiter Wahlgang **Art. 48** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr <sup>3</sup> Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 49** Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl / Wiederwahl **Art. 50** Bei Wiederwahlen kann das Gemeindepräsidium auch in stiller Wahl bestätigt werden. Der Gemeinderat hat dies den Stimmberechtigten 7 Monate vor Ablauf der Amtsdauer durch

Publikation im Amtsanzeiger bekanntzugeben. Wird innert 10 Tagen nach Erscheinen der Publikation von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten kein Begehren für eine Urnenwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gestellt, so bestätigt der Gemeinderat den Vorgeschlagenen in stiller Wahl.

Ersatzwahl **Art. 51** Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz **Art. 52** Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

## Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 53** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen **Art. 54** <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung **Art. 55** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2022 bis 2025 vom Herbst 2021 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten **Art. 56** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere die im Organisationsreglement vom 13. Juni 2003 geregelten Vorschriften zu den Urnenwahlen.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2018 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Sterchi

Jan Augstburger

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November 2018 bis 5. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 44 und 45 vom 1. und 8. November 2018.

Uttigen, 5. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber:

Jan Augstburger